

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5
z.H. Frau Mag. Christine Wessely
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg

Salzburg, am 02.08.2010

**Betreff: 205-110/115/117-2010
Schmittenhöhebahn AG;
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Schigebietserweiterung Hochsonnberg
Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft**

Sehr geehrte Frau Mag. Wessely!

Innerhalb offener Frist nimmt die LUA zu den vorgelegten Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung für das Vorhaben „Schigebietserweiterung Hochsonnberg“ wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Feststellungen zur vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Prüfung der erforderlichen Unterlagen gemäß UVP-G 2000

Sämtliche Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer zum Vorhaben selbst als auch zu den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen fehlen. Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 49 Sbg NSchG ist die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der des sonstigen Verfügungsberechtigten dem Bewilligungsansuchen beizulegen.

2. Antrag auf Durchführung eines Lokalausweises

Auf Grund des Umfangs des eingereichtes UVP-Projektes und der zu erwartenden Auswirkungen beantragt die Landesumweltanwaltschaft die Durchführung eines Lokalausweises.



II. Zur technischen Beschreibung des Vorhabens

1. Seilbahnprojekt

Hinsichtlich der Einreichplanung wird festgestellt, dass die Stationsgebäude großflächige Glasfronten aufweisen. Seitens der LUA wird daher darauf hingewiesen, dass Glasfronten zum Schutz der Vogelwelt anprallsicher zu gestalten sind. Nähere Informationen können unserer Homepage entnommen werden. Seitens der LUA wird gefordert die Planungen der Stationsgebäude derart nachzubessern, dass diese einen effizienten Schutz hinsichtlich Vogelanprall gewährleisten.

<http://www.lua-sbg.at/vogelanprall/wiki/index.php?title=Hauptseite>

2. Pisten und Infrastruktur

Hinsichtlich der Pistenplanung bestehen aus sicherheitstechnischer und schitechnischer Sicht erhebliche Bedenken der LUA. Außerdem werden sowohl Widersprüche zum Sachprogramm Schianlagen als auch zur Beschneiungsrichtlinie festgestellt.

2.1. Piste 1

Piste 1 weist eine Länge von ca. 3280 m auf. Das Längsgefälle weist einen Durchschnitt von 35 % auf, wobei das maximale Gefälle in einem Bereich rd. 60 % (!) beträgt. Um diese steile Strecke zu umfahren, muss ein zusätzlicher Notweg auf einer Länge von ca. 650 m errichtet werden. Der sogenannte Notweg zweigt von der Hauptpiste in Richtung Nord-Westen ab und führt entlang eines flach verlaufenden Karrenweges mit rd. 2-10% Längsgefälle bei einer Breite von ca. 5 m über eine Länge von ca. 250 m durch einen Waldabschnitt bis zu einer Wirtschaftswiese. Über den flacheren Mittelteil der Wirtschaftswiese wird der Notweg ohne bauliche Maßnahmen mit einer Pistenbreite von ca. 35 m bei einem Längsgefälle von ca. 30 % bis zum bestehenden Fahrweg geführt. Anschließend führt der Notweg in der Fahrwegtrasse mit ca. 5-6 m Breite und einem Längsgefälle von ca. 8-15 % über eine Länge von 300m bis zur Einbindung in den Hauptpistenast. **Dazu muss auch Sicht der LUA festgestellt werden, dass es sich bei dieser „Notweglösung“ um keine dem Sachprogramm Schianlagen entsprechende Maßnahme handelt. Schiwege sollen laut Kapitel 2.2 des Sachprogramms Schianlagen eine Mindestbreite von 6m aufweisen und nicht mehr als 8 bis maximal 12 % geneigt sein. Der gegenständliche Notweg weist in großen Teilen nicht einmal die Mindestbreite von 6 Meter auf und ist dazu noch mit partiellen 15% Längsgefälle zu steil. Des weiteren entsteht dazu noch eine Flaschenhalssituation wo die 35 m breite Piste in den 5 m breiten Schiweg einbindet. Eine Gefährdungssituation ist evident.**

Die Breite des unteren Steilbereichs (rd. 60 % Längsgefälle über 130 m Länge) beträgt 80 m. Dazu muss festgestellt werden, dass unmittelbar in den 80 m breiten Bereich der



Notweg wieder einmündet und sodann die Pistenbreite von 80 m auf rd. 6-7 m Breite reduziert wird. Es ist hier ein enormes Gefährdungspotential gegeben, da die guten Schifahrer von der steilen Piste mit großer Geschwindigkeit in den Kreuzungsbereich mit dem Notweg einfahren und zusätzlich noch eine Flaschenhalssituation entsteht die seines gleichen sucht. Eine steile Piste, welche sich von einer Breite von 80 m innerhalb eines Kreuzungsbereiches derart stark verringert, stellt ein massives Gefahrenpotential dar, welches aus schisporttechnischer Sicht abzulehnen ist.

Die von der LUA beschriebene Situation kann in Abb. 15, Fachbereich: Pistenplanung und Infrastruktur, besonders deutlich erkannt werden.

Die LUA fordert daher eine detaillierte Stellungnahme des ASV für Sportstätten Dr. Horst Scheibl zur gegebenen Pistensituation einzuholen. Insbesondere wird es unabdingbar sein den ASV für Sportstätten der Begehung des Projektgebietes beizuziehen, was hiermit beantragt wird.

2.2. Piste 4 und 5

Die geplante Piste 4 bildet den schitechnischen Anschluss des bestehenden Schigebietes (Bereich Bergstation SL Hahnkopf am Kettingkopf) an die schitechnischen Erweiterungsbereiche im Rahmen der UVE Hochsonnberg.

Die Piste weist eine Länge von ca. 540 m auf, wobei fast die Hälfte der Piste als Schiweg ausgeführt werden soll. Inwiefern daher von einer attraktiven Zufahrt zu der Anlage 4 gesprochen werden kann, erscheint fraglich, da aus schitechnischer Sicht, die Abfahrt über einen Schiweg und ein kurzes Stück Piste wohl kaum zur Wiederholungsfahrt einlädt.

Bei Piste 5 handelt es sich um einen Schiweg mit einer Länge von 900 m und einem durchschnittlichen Längsgefälle von 9 %.

Die schitechnische Notwendigkeit dieser Piste muss vehement hinterfragt werden, da ja bereits Piste 4 die Anbindung gewährleistet. Es wird jedoch seitens der LUA als denkbar beurteilt, dass durch die Errichtung von zwei Schiwegen (Piste 4 und 5) die Besucher aufgeteilt werden sollen, da eine notwendige Pistenbreite von 40 m nicht errichtet werden kann. Dies ist jedenfalls als Notlösung zu werten und muss aus schitechnischer Sicht hinterfragt werden.

Im Sachprogramm Schianlagen ist eindeutig geregelt, wie und wann Schiwege errichtet werden können, nämlich wenn:

- **Schrägfahrten an steilen Hängen vermieden werden sollen,**
- **Geländeteile überbrückt werden müssen, die ansonsten für den Massenschilaufer ungeeignet sind, oder**
- **eine sichere Durchfahrt durch verbautes Gebiet die Lenkung des Schifahrerstroms erfordert.**

Keine diese Voraussetzungen trifft für Piste 4 und 5 zu. Aus diesem Grund ist dies als schitechnisch widersinnige „Notlösung“ zu werten.



3. Beschneigungsanlagen

Die Beschneigungsanlage Hochsonnberg soll insgesamt ein zu beschneidendes Gebiet von 23,3 ha abdecken.

Im Jahr 2008 wurde der AG Wasserwirtschaft und Naturschutz ein Projekt vorgestellt, welches aber noch zwei Speicherteiche vorsah. Nunmehr ist lediglich ein Speicherteich geplant.

In Salzburg sind derartige Anlagen gemäß der „Richtlinie über die Errichtung und den Betrieb von Beschneigungsanlagen“ zu beurteilen.

Diese Richtlinie sieht folgende wesentliche Bestimmung vor:

1.3 Die Errichtung neuer Beschneigungsanlagen darf in jenen Gebieten nicht erfolgen, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen wegen ihrer Lage und Exposition sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Schisportes nicht geeignet sind. Oberhalb der regionalen Waldgrenze dürfen Beschneigungen grundsätzlich nur erfolgen, sofern dies ökologisch vertretbar ist.

In der am 20.2.2009 durchgeführten Sitzung der Arbeitsgruppe Wasserwirtschaft und Naturschutz wurde das Projekt Hochsonnberg behandelt. Seitens des Landesumweltanwaltes wurde zum damaligen Zeitpunkt vehement auf die oben genannte Bestimmung hingewiesen.

Eine fachliche Beurteilung dieser Problematik seitens der verschiedenen Fachdienststellen fehlt jedoch.

Aus diesem Grund wird seitens der LUA gefordert, dass eine detaillierte Stellungnahme der Fachdienststellen bezüglich des Punkt 1.3 der Richtlinie über Beschneigungsanlagen im Hinblick das geplante Vorhaben eingeholt wird.

Es ist eine detaillierte Begründung dafür zu bringen, inwiefern ein Süd-West-geneigter Hang welcher ohne künstliche Beschneigung für den Schisport nicht geeignet ist, den Bestimmungen der Richtlinie gerecht wird. Dazu wird auch auf Punkt 1.1 der Richtlinie verwiesen, in welchem es heißt, *„Beschneigungsanlagen sollen grundsätzlich nur zur Sicherung des Schibetriebes eingesetzt werden.“*

Diese Regelung geht auch mit Art 14 Zif 2 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention konform. Gemäß dieser Bestimmung ist eine Beschneigung insbesondere zur Unterstützung von exponierten Pistenteilen möglich. Die Bestimmung schließt durch das Wort „insbesondere“ jedoch nicht aus, dass unter gewissen Umständen auch größere Beschneigungsanlagen errichtet werden können (z.B für eine ganze Piste) **Neubewilligungen von Schipisten, die nur aufgrund künstlicher Beschneigung bestehen können, sind nicht im Sinne der Alpenkonvention.**

Da Kapitel 1 der Beschneigungsanlagenrichtlinie als besonders wichtig zu werten ist (siehe letzter Absatz der Richtlinie) und von der Arbeitsgruppe nicht hinreichend behandelt wurde, ist eine Beurteilung hinsichtlich der hier vorgebrachten Forderungen notwendig und unerlässlich.



In Abbildung 1 und 2 ist deutlich erkennbar, dass die Sonnenstunden im Projektsgbiet Piesendorf/Hochsonnberg selbst im Winter (Ausschnitt November und Jänner) überdurchschnittlich hoch sind.

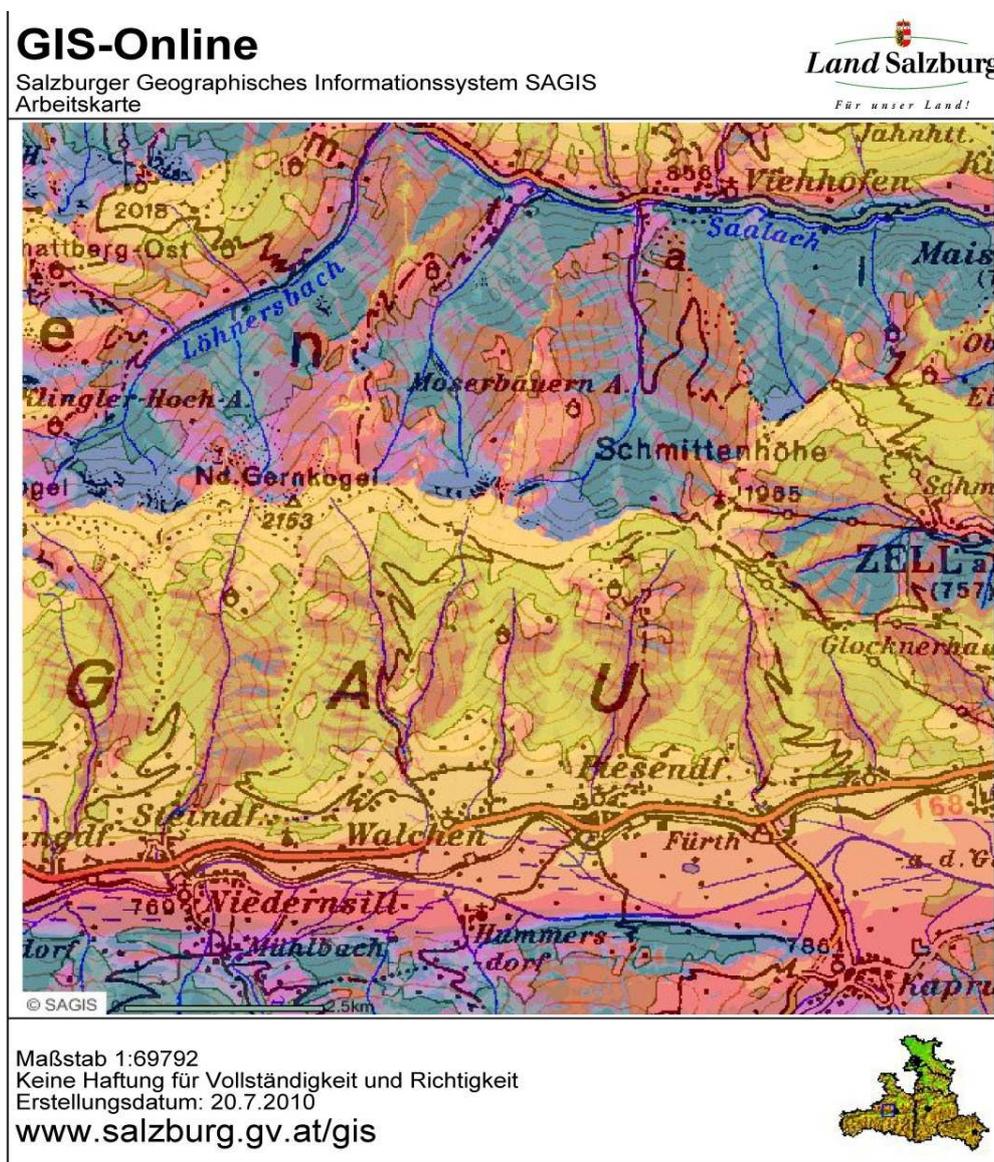
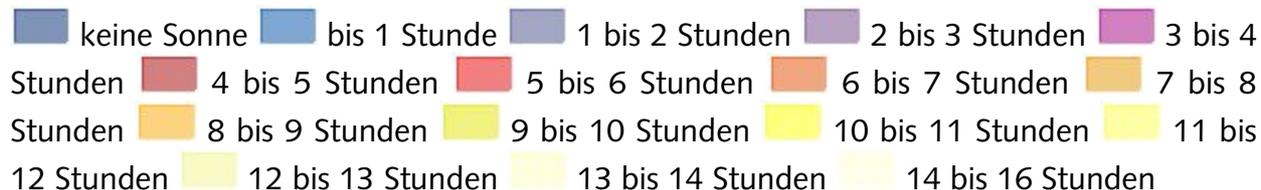
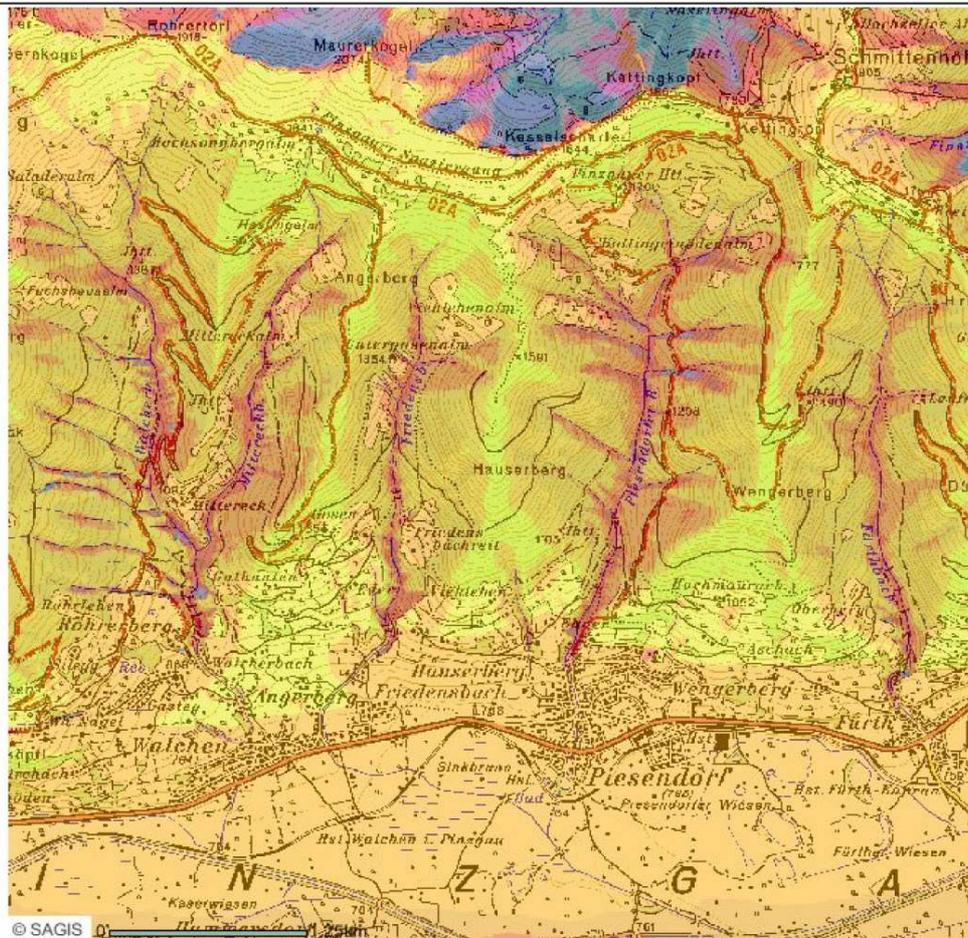


Abbildung 1: Sonnenstunden im November

GIS-Online

Salzburger Geographisches Informationssystem SAGIS
Arbeitskarte

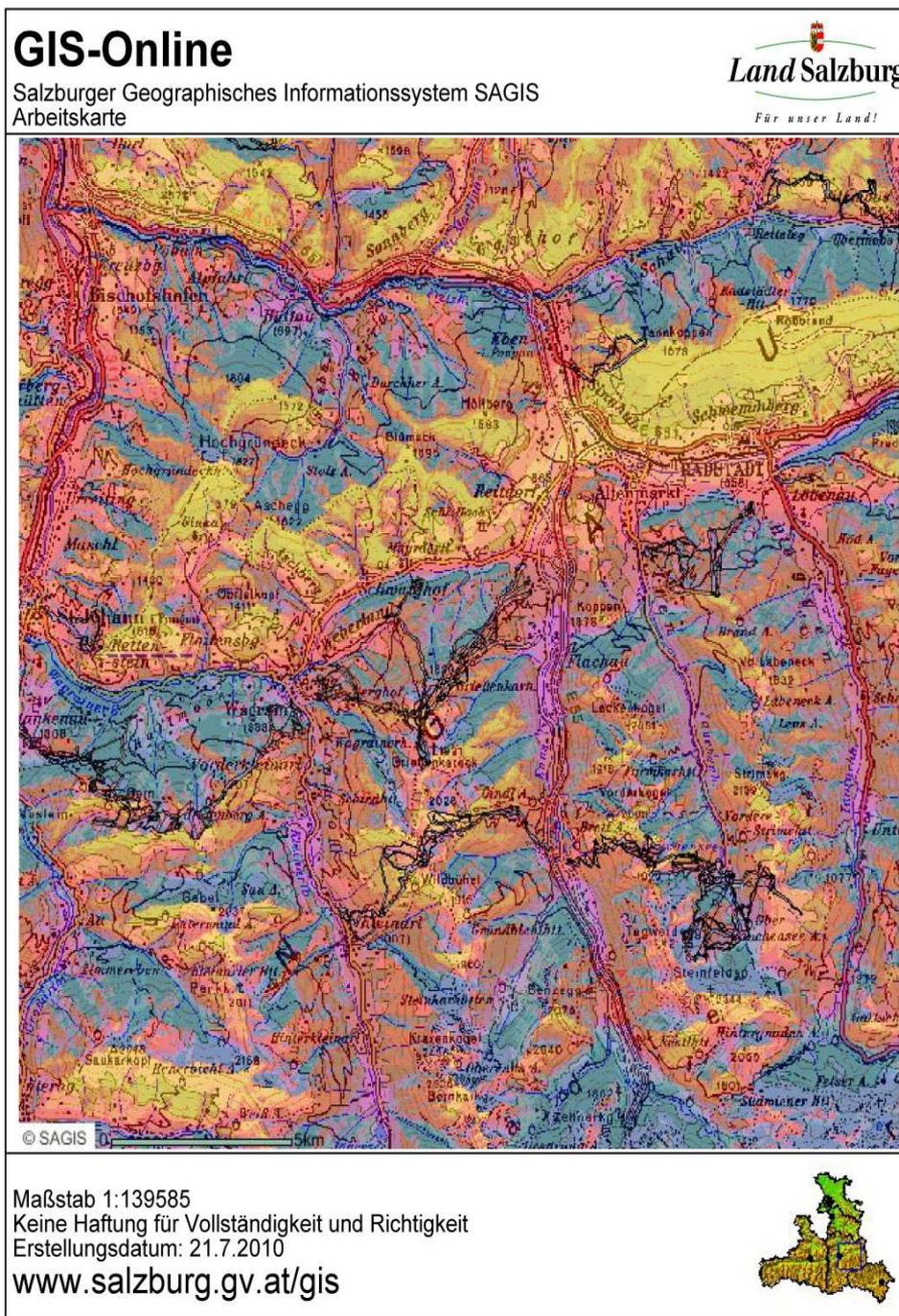


Maßstab 1:34896
Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit
Erstellungsdatum: 20.7.2010
www.salzburg.gv.at/gis



Abbildung 2: Sonnenstunden im Jänner

Im Vergleich zu Abbildung 1 und 2 wird in Abbildung 3 das Schigebiet Flachau, Flachauwinkel und Altenmarkt hinsichtlich derer Sonneneinstrahlung im Jänner gezeigt. Es ist deutlich erkennbar, dass in diesen Schigebiete, deutlich weniger Sonneneinstrahlung gegeben ist.



In Abbildung 4 und 5 ist erkennbar, dass weder im Jänner 2010 noch im Februar 2010 eine für den Schisport geeignete Schneedecke in Piesendorf gegeben war.

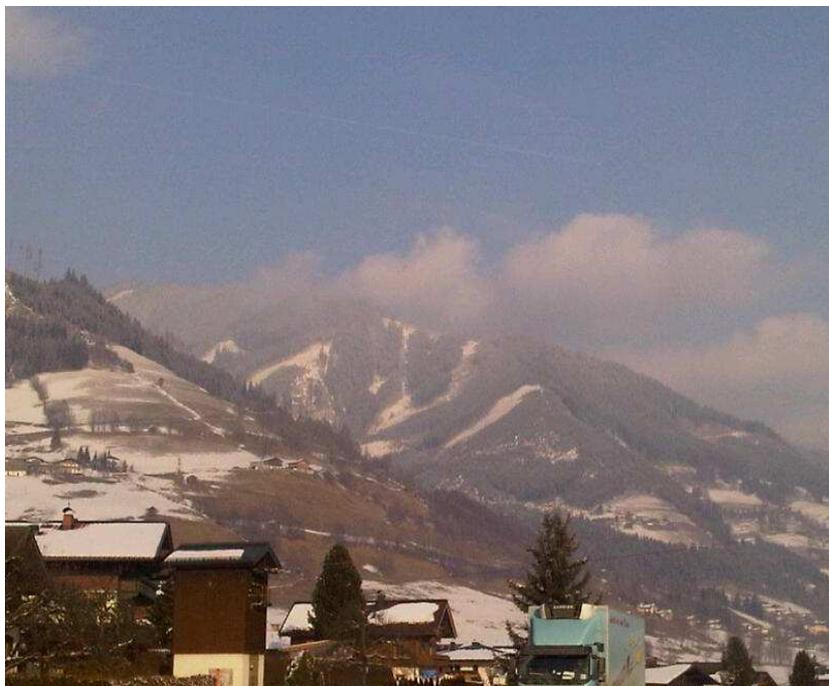


Abbildung 4: aufgenommen am 27.01.2010

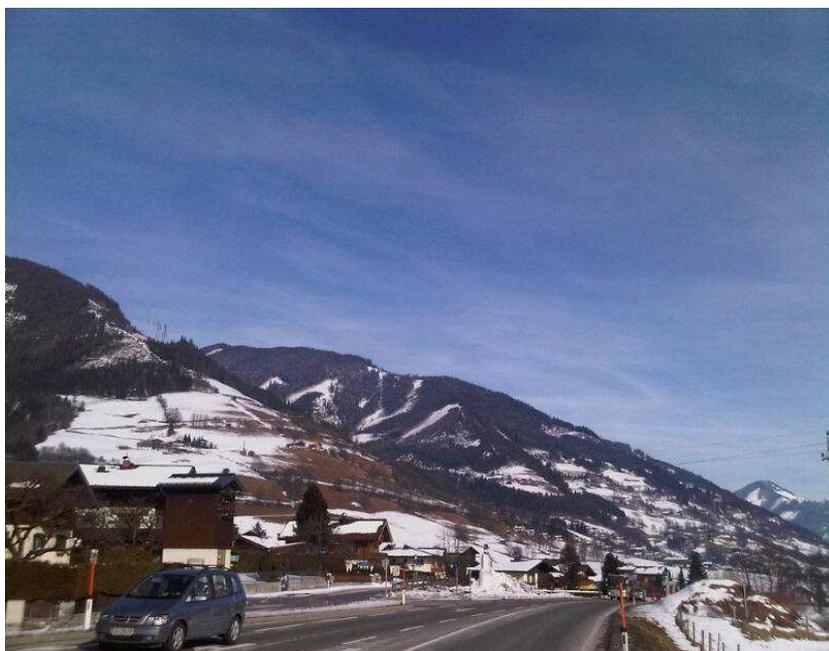


Abbildung 5: aufgenommen am 09.02.2010



Für die LUA ist es unverständlich wie ein derartiger Sonnenberg Projektsgegenstand für ein neues Schigebiet sein kann. Insbesondere auch deshalb, da das benachbarte Nagelköpfel bereits mit massiven finanziellen Defiziten auf Grund der schlechten Schneelage zu kämpfen hatte.

Dazu wird wie folgt aus den Salzburger Nachrichten vom 20.09.2002 zitiert:

*„Die Gemeinde hat bereits Maßnahmen zur Defizitverringierung ergriffen: So werden die täglichen Betriebszeiten verringert und die **Beschneigung verstärkt**. Vorausgesetzt es erfolgt nicht wieder ein Warmwettereinbruch..“*

Beim Fachbereich Beschneigung fehlt auch eine Darstellung der vorgesehenen Beschneigungsdauer. Dies muss ergänzt werden.

Das vorliegende Projekt widerspricht jedenfalls klar der Beschneigungsrichtlinie des Landes.

4. Visualisierungen Ist- und Planzustand:

Visualisierung Talstation Winter:

Da für das Schigebietsprojekt Hochsonnberg mit einer auslastenden Frequentierung gerechnet wird, sollte sich auch die „Parkplatzfüllung“ derart darstellen. Die derzeitige Darstellung entspricht nicht den Erfahrungen aus anderen Schigebieten (z.B. Auslastung 9 Uhr morgens Parkplatz Areitbahn, Busse)

Gleiches gilt auch für „Landschaftsbild Aspekt Spätwinter Plan-Zustand_Ansicht aus Radweg Richtung Talstation“

Visualisierung Talstation Sommer:

Auch hier ist die Visualisierung anzupassen, denn es ist anzunehmen, dass der Parkplatz auch im Sommer genutzt wird.

Landschaftsbild Aspekt Spätwinter Plan-Zustand:

Auch hier fehlt die realistische Darstellung des Parkplatzszenarios. Außerdem ist die Visualisierung der Piste in vielen Bereichen schlichtweg falsch.

z.B. Bereich Schibrücke, Piste 1: der dortige Pistenbereich beträgt lediglich eine Breite von einigen Meter, die durchgehende Darstellung als ca. 40 m breite Piste entspricht nicht den tatsächlichen Planungen. Insbesondere muss darauf verwiesen werden, dass der in der Visualisierung beschneite Weg nicht Teil des UVP-Projektes ist.



III. Zu den einzelnen Schutzgütern

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Wie die LUA bereits mehrfach festgestellt hat, ist das Projektgebiet sowohl hinsichtlich seiner Ausstattung an Lebensräumen als auch hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tier- und Pflanzenarten als höchstwertig einzustufen. Dies wird auch in den einzelnen Fachgutachten mehrfach bestätigt.

Selbst die Gutachter des Fachbereichs Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume gehen davon aus, dass – bis auf einzelne Ausnahmeflächen – die Auswirkungen des Projektes „erheblich“ sind. In einigen Flächen besteht sogar die Gefahr „untragbarer Auswirkungen“, wobei aufwändige technische Maßnahmen angeführt werden, um zumindest einzelne geschützte Objekte zu retten und somit – quasi haarscharf an der Katastrophe vorbei – die Einstufung aus Sicht der Gutachter auf nur „erheblich“ reduziert werden kann.

Die im Projektgebiet vorhandene eng verzahnte Ansammlung an geschützten Lebensräumen und Arten wird im vorliegenden Gutachten in einzelne Arten oder Teillebensräume aufgesplittet, um durch eine Einzelbetrachtung eine Toleranz gegenüber Eingriffen herauszuarbeiten. Dies entspricht nicht der geforderten komplexen Sichtweise des UVP-Gesetzes. Verlegung, Umsiedlung oder sonstige zur Eingriffsminderung angeführte Maßnahmen können im vorliegenden Fall die Summe der für die geplante Schierschließung erforderlichen Eingriffe und nachfolgenden Wirkungen nicht annähernd kompensieren, da weder die limitierenden Faktoren noch die Wechselwirkungen beherrschbar sind. Auch wenn in Einzelfällen beispielsweise die Verlegung von Feuchtbiotopen bereits durchgeführt wurde, kann aufgrund völlig unterschiedlichster Ansprüche und auch aufgrund der hohen Anzahl der vom Projekt betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume nicht erwartet werden, dass diese funktionierende Biozönose erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

Ornithologie (inklusive Jagd)

Im Gebiet wurden 74 geschützte Vogelarten nachgewiesen, davon 59 Brutvogelarten. Arten, von denen mehr als die Hälfte in ihrem Bestand gefährdet sind! (Feldlerche und Baumpieper sind entgegen der im jeweiligen Artkapitel angeführten Tabelle sehr wohl in der Roten Liste Salzburg aufgenommen und als NT eingestuft).

Wie die Gutachter wiederholt ausführen, zeichnet sich das Projektgebiet am Hauserberg u.a. durch das überdurchschnittlich hohe Angebot an Totholz und „Biotopbäumen“ („beinahe flächendeckend!“) aus. Als Folge davon können ein hoher Artenreichtum und hohe Dichten bei Spechten beobachtet werden. Der Dreizehenspecht, eine Art des Anhang I VRL, für die Österreich eine besondere Verantwortung besitzt, erreicht hier Siedlungsdichten, die mit dem Wildnisgebiet Dürrenstein vergleichbar sind!

Ein derartiges Vorkommen ist nicht ersetzbar – zumal die vorgeschlagenen Maßnahmen wie das Ringeln von Bäumen oder das „Belassen“ von Käferbäumen aus forstlichen



Gründen nicht machbar sind. Diese werden aber im Fachgutachten als entscheidender Punkt in der Bewertung der Eingriffserheblichkeit angeführt.

Die im Projektgebiet vorhandenen Raufußhühner Auer-, Birk-, Schnee- und Haselhuhn sind laut Gutachten Fachbereich Jagd unverzichtbar für die Gesamtpopulation. Beim Auerhuhn wurden bis zu 5 Hennenreviere festgestellt, die schwerpunktmäßig den Rücken des Hauserberges – also genau jenen Bereich der durch die geplanten Schierschließung zerstört wird – besiedeln. Auch wenn der Hauserberg, wie vorgeschlagen, eine „Ökozone“ wird, ist bei Verwirklichung des Projektes das Verschwinden des Auerhuhnes hier vorprogrammiert.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im Waldbereich sind rein theoretisch. Wie soll die zeitliche Umsetzung bewerkstelligt werden, damit die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme vor Entstehung des Konfliktes gegeben ist? Eine Forderung, die von allen Fachgutachtern gestellt wird. Wie will man den Altholzreichtum erhöhen?

Die reine Verfügbarkeit von „Poolflächen“ ist jedenfalls nicht ausreichend. Es liegen keinerlei Aussagen über Eignung und Ausstattung, oder bestehende Besiedlung und derzeitige Siedlungsdichte der einzelnen „Zielarten“ (z.B. Auerhuhn, Raufußkauz Sperlingskauz, Dreizehenspecht) vor. Es ist davon auszugehen, dass die Vogelarten geeignete Habitate in den Poolflächen ohnedies bereits nutzen. Eine Aufnahme jener Vögel, die durch die geplante Schierschließung ihren Lebensraum verlieren, ist somit nicht möglich. Auch bei Optimierung des Lebensraumes (Zeitfaktor!) ist es unrealistisch, dass Vögel, die ja einen gewissen Flächenbedarf haben, um ihre Ressourcen zu decken und in der Regel ihr Territorium verteidigen, einfach „zusammen rücken“.

Landschaft und Landschaftsbild

Hinsichtlich des eingegrenzten Untersuchungsraumes bestehen keine Bedenken der LUA. Es werden jedoch wesentliche Betrachtungselemente für die flächenhaft vorhandenen Abschnitte ursprünglicher historischer Pinzgauer Kultur- und Naturlandschaft unzureichend gewichtet. Es liegt keinesfalls ein Landschaftsbild vor an das sich der Betrachter in der mitteleuropäischen Landschaft gewöhnt hätte (Fachgutachten Landschaft S. 36).

Als Beispiel einer unzulässigen Würdigung des Begriffes Landschaft und der sehr differenzierten Betrachtung nach dem Salzburger Naturschutzgesetz ist die Beurteilung von Parkplatz und Talstation zu nennen. Nach Ansicht der LUA wird bei Realisierung von Talstation, Busparkplätzen, Pkw-Abstellplätzen, Verkehrsanbindung etc. die ländliche Idylle im Bereich der Kapelle unwiederbringlich vernichtet. Daran vermögen auch allfällige Behübschungsmaßnahmen mit Bäumen oder Sträuchern nichts zu ändern. Die landschaftserhebliche Einbindung des Parkplatzes mittels T-Kreuzung in die B 168 ist in der Bewertung vollkommen unter den Tisch gefallen.

Die vorliegenden Ausführungen weisen einen überproportionalen Bezug zum seit 100 Jahren bestehenden Schigebiet Schmittenhöhe auf und gewichten die vorhandene naturräumliche Situation des Projektgebietes unzureichend. Obwohl die bestehenden Schipisten der Schmittenhöhe im Text als Vorzeigebispiel gelungener



Wiederbegrünungen angeführt werden, schlägt der Autor zur Minderung des Autobahneffektes der zukünftigen Schipisten Hochsonnberg aktive Bepflanzungsmaßnahmen im Randbereich als Minderungsmaßnahmen vor.

Der im Fachbeitrag genannte Lückenschluss des „Schigebietes“ Nagelköpfel im äußersten Westen der Gemeinde ist absolut ungeeignet dem Landschaftsbild eine bereits vorhandene schichttechnische Überformung zu zuweisen. Der ca. 300 Meter hohe Hügel wurde vor Jahren als kleiner Funpark für Kinder bzw. Familien installiert und kann nach dem Sachprogramm Schianlagen als Kleinstanlage definiert werden.

Land- und Forstwirtschaft

Piesendorf ist ursprünglich eine bäuerliche Gemeinde, hat sich aber mittlerweile zu einem beliebten Pendlerdorf des Raumes Zell am See entwickelt. Die Piesendorfer Hofgrößen liegen deutlich über jenen des Bezirks bzw. des Bundeslandes. Interessant sind die Ausführungen des Gutachters betreffend Flächenverlust durch das verfahrensanhängige Projekt. *„Diese sind als nicht existenzgefährdend an zu sehen, zumal die in Frage kommenden Flächen abgegolten werden.“* (Fachbeitrag Landschaft Seite 42)

Auch wenn die geplanten Pisten wiederbeweidet werden könnten, ist beispielsweise die geplante Anlage von Magerrasen für Heuschrecken aus bäuerlicher Sicht kontraproduktiv. Die monetären Verbesserungen der betroffenen Landwirte (Almhütte wird zu Schihütte) haben nach Ansicht der LUA auch nachhaltige Auswirkungen auf den jetzt vorgefundenen Charakter der Landschaft, und sind entsprechend zu berücksichtigen. Auch stellt sich die Frage, ob der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Wandel in der Landwirtschaft im Sinn der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe ist.

Die bestehenden Schutzwälder sind detailliert darzustellen und anhand der Bestimmungen des Bergwaldprotokolls der Alpenkonvention auf ihre Übereinstimmung hin zu beurteilen.

Wasser und Geologie

Feststellungen hinsichtlich Fließgewässer und stehender Kleingewässer (Tümpel etc.) fehlen bzw sind diese nur in einzelnen Projektteilen erwähnt. Eine reine Beschreibung der Grundwasserverhältnisse reicht nicht aus um den Anforderungen des UVP-G gerecht zu werden. Außerdem sei erwähnt, dass Fließgewässer und stehende Gewässer gemäß § 24 Sbg NSchG besonders geschützte Lebensräume sind, sämtliche Eingriffe sind daher zu beschreiben und zu bewerten.

Ebenso sind die dargestellten labilen Gebiete explizit herauszuarbeiten und anhand der Bestimmungen des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention auf ihre Übereinstimmung hin zu beurteilen.

Boden

Emissionen in den Boden werden explizit nicht behandelt. Es sind jedenfalls die zu erwartenden Schadstoffemittenten (Pistenpräparierung, Düngung, Treib- und Schmierstoffe von Pistengeräten, Trafoöle, Lagerung gefährlicher Stoffe, Abfallsammelstellen, Störfälle) darzustellen. Zu den labilen Gebieten siehe Geologie.



Abfall

Aussagen über zu erwartende Verursacher fehlen. Wie stellt sich die Abfallentsorgung während der Bau- und Betriebsphase dar. Wie groß sind die Abfallmengen und welche Abfallarten sind zu erwarten? Die derzeitigen Unterlagen enthalten keinerlei Aussagen darüber.

Mensch

Im Fachbeitrag werden lediglich Beurteilungen zu Schall und Erschütterungen durchgeführt. Tatsächlich ist das „Schutzgut Mensch“ auch hinsichtlich Wohlbefinden und Erholung zu behandeln. Und es ist nicht nur auszuführen, dass das Schifahren eine Erholungswirkung aufweist, vielmehr ist nämlich auch der unberührten Natur ein großer Erholungswert zuzuschreiben. Auch die Auswirkungen des Verkehrs auf den Menschen fehlen.

Klima

Im Gutachten fehlen erforderliche Aussagen zu Niederschlagssummen, Niederschlagsmaxima, mittlerer Schneedauer und Schneehöhe, Sonnenscheindauer usw. im Projektgebiet. Den Sonnenhang Hochsonnberg mit der Schmitten bzw. Zell am See zu vergleichen ist fachlich nicht nachvollziehbar. Seitens der LUA wird im Kapitel Beschneiungsanlagen eine konkrete Sonnenscheindauer-Aufstellung vorgelegt. Diese ist – wie aus den Sagis-Bildern hervorgeht – in keinsten Weise mit den Werten von Schmitten und Zell am See vergleichbar.

Im Fachbeitrag Klima wird explizit angeführt, dass die Dauer der Schneedecke in Salzburg in den letzten 10 Jahren bis in ca. 1000 m bis 1500 m ca. 1 bis 2 Wochen zurückgegangen ist und noch keine Änderung dieses Szenarios eingetreten ist. Es liegen mehrere Studien vor, welche zukünftige Szenarien der Schneedeckendauer auf für Salzburg untersuchen. Trotz unterschiedlicher Ansätze und gewissen Schwankungen in den Ergebnissen, lassen alle Studien einen signifikanten Rückgang der Schneedeckendauer erwarten.

Auch der Kompensation des Schneeverlustes durch Schneekanonen sind durch die Erwärmung Grenzen gesetzt. Speziell in den Randmonaten März, April und Dezember muss mit Problemen gerechnet werden.

Der Gutachter weist zwar auf die Problematik hin, kommt jedoch für das Projekt Hochsonnberg zu keinem Ergebnis. Was bedeutet nun die Erkenntnis, dass die Schneedeckendauer extrem zurückgeht für das Projektgebiet, welches sich an einem südexponierten Hang auf einer Höhenlage zwischen 800 und maximal 1800 Metern befindet? Inwiefern ist mit Problemen bei der Beschneiung zu rechnen? Wann kann ohne Beschneiung schifahren werden?

Klima und Energiekonzept

Im Klima und Energiekonzept wird hinsichtlich der Beschneiung von dem derzeitigen Diesel- und Elektroenergieverbrauch der Schmittenbahn AG auf das Projekt Hochsonnberg geschlossen. Dazu muss angemerkt werden, dass der Sonnenhang eine viel



intensivere Beschneigung benötigen wird, als das Schigebiet der Schmitten (siehe dazu auch Sonnenstundenvergleich im Kapitel Beschneiungsanlagen). Es muss daher jedenfalls mit einem viel größeren Energieverbrauch gerechnet werden.

Außerdem fehlt im Konzept die energieeffiziente Abwicklung des Zubringerverkehrs. Grundsätzlich fehlen Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Reduktion klimarelevanter Treibhausgase.

Verkehr

Hinsichtlich den Ausführungen zum Fachbereich Verkehr wird angemerkt, dass die grundsätzlichen Feststellungen sowohl unlogisch als auch nicht nachvollziehbar sind.

Es wird ausgeführt, dass die aus Richtung Westen (Mittersill) kommenden Gäste bereits in Piesendorf in das Schigebiet einsteigen können und auch Gäste in Richtung Kaprun diese Einstiegstelle nutzen werden. Dadurch soll sich der Verkehr im hoch belasteten Abschnitt Schüttdorf-Fürth um rund 1000 Kfz/24h verringern. Eine solche Annahme hätte zur Grundvoraussetzung, dass sämtliche der 1000 Kfz Schifahrer sind, welche genau in dieses Schigebiet möchten und nun in Piesendorf zusteigen. Es ist erstens fraglich inwiefern ohne eine konkrete Verkehrszählung und zugleich Befragung davon ausgegangen werden kann, dass so viele Gäste aus den Oberpinzgau dzt in die Areitbahn einsteigen. Denn gerade im Oberpinzgau bestehen sehr viele attraktive Schigebiete die laufend adaptiert werden, und es daher nicht nachvollziehbar ist, warum jemand der z.B. in Bramberg Schiurlaub macht, bis zur Areitbahn fahren sollte, wenn er doch quasi vor der Hoteltüre ein gleichwertiges Schigebiet vorfindet.

Des weiteren erscheint es fraglich, dass mit der Verkehrsentlastung sogar ein öffentliches Interesse begründet werden soll. Denn wie aus der Verkehrsstudie hervorgeht sind die Zeiten Juli und August die verkehrsstärksten Monate. Es ist wohl unbestritten, dass das Projekt höchstens Auswirkungen auf den Verkehr während der Schisaison haben könnte. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, handelt es sich aber gerade bei diesen Monaten um die verkehrsrärmsten.

Seit Jahren werden wegen des Verkehrskollapses im Bereich Schüttdorf verschiedene Entlastungsvarianten untersucht. Die Bezirkshauptstadt Zell am See stellt gemeinsam mit den attraktiven Gewerbegebieten einen Verkehrsknotenpunkt dar, welcher eine überregionale Bedeutung hat und es daher immer zu kritischen Rückstausituationen kommt. Diese Verkehrsbelastung findet in den vorliegenden Untersuchungen keinen Eingang und wird völlig ausgeblendet.

Eine weitere Ungereimtheit ergibt sich aus den Auswirkungen der Bauphase. Obwohl die – wie im Gutachten festgestellt – hochfrequentierte Mittersiller Straße mit rund 240 Fahrten / Tag mehrbelastet wird, wird die Verkehrsqualität während der Bauphase als unverändert bezeichnet.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Beweis für eine Verkehrsentlastung durch den Parkplatz Hochsonnberg fehlt. Es fehlt der Nachweis, dass derart viele Schifahrer trotz zahlreicher Pistenangebote aus dem Oberpinzgau nach Zell am See kommen.

Außerdem fehlt die Begründung, inwiefern eine Verkehrsentlastung in den verkehrsrärmsten Monaten ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellen soll.



Denn die verkehrsstärksten Sommermonate werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Eine Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs (z.B. Ermäßigung der Schikarten) fehlt.

Raumordnung

Zur Darstellung des Fachbereiches Raumordnung und der Übereinstimmung mit den raumordnungsfachlichen und -rechtlichen Grundlagen ist anzuführen, dass hier eine Reihe von Mängeln vorliegen.

Bereits zur REK-Teilabänderung wurde auf die SUP-Pflicht der Planänderung gemäß der EU-Richtlinie hingewiesen. Die SUP-Pflicht für das REK besteht bereits seit 2004, also seit die Sup-RL in österreichisches Recht umzusetzen war. Diese Pflicht wurde jedoch von Anfang an nicht konform in das Salzburger ROG implementiert. Dieser richtlinienwidrige Zustand wurde auch durch die ROG-Novelle 2009 prolongiert, was dazu führt, dass der Beschluss und die Genehmigung der gegenständlichen Teilabänderung des REK ohne Berücksichtigung der Kriterien einer SUP zu Lasten der Gemeinde mit allen Folgen der Rechtsunsicherheit betreffend die Abänderungsentscheidung gefallen ist. Die REK-Teilabänderung ist daher richtlinienwidrig ergangen und stellt daher eine rechtswidrige Grundlage dieses Verfahrens dar.

Ebenfalls bereits zum REK hingewiesen wurde auf die fehlende Übereinstimmung mit dem Sachprogramm Schianlagen. Die beabsichtigte Maßnahme widerspricht den rechtsverbindlichen Regelungen des Sachprogramms Schianlagen, da es sich hier um eine Neuerschließung von schitechnisch bisher unberührten Naturräumen handelt, also auch nicht von einer Ergänzung, Erweiterung, Abrundung, Verbindung oder Anbindung bestehender Schigebiete ausgegangen werden kann. Zwar sind laut Begriffsdefinition im Sachprogramm auch An- bzw Verbindungen von Orten im Talraum an bestehende Schigebiete möglich. Diese Möglichkeit findet ihre Grenze aber in der Neuerschließung, ansonsten diese bedeutungslos wäre. Die Neuerschließung von unberührten Naturräumen wie im gegenständlichen Fall ist laut Sachprogramm nicht möglich.

Weiters frühzeitig bemängelt wurde die Nichterfüllung der vom Sachprogramm Schianlagen geforderten landschaftsstrukturellen und landschaftsökologischen Erfordernisse, da die Flächen aufgrund der Höhenlage, der direkten Südexposition und der damit verbundenen Besonnungsverhältnisse als nicht schneesicher zu bewerten und für den Betrieb von Pisten völlig ungeeignet sind. Ein Betrieb wäre nur eingeschränkt und nur mittels Kunstschnee möglich.

Das Sachprogramm verweist in Punkt 1.3 auch auf die Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen im Bundesland Salzburg gemäß Regierungsbeschluss vom Jahr 2008, wonach die Errichtung neuer Beschneiungsanlagen in jenen Gebieten nicht erfolgen darf, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen wegen ihrer Lage und Exposition sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Schisportes nicht geeignet sind. Die Ungeeignetheit ist offensichtlich und belegbar. Insofern liegt hier ein zweiter Hinderungsgrund sowohl gemäß Sachprogramm als auch Beschneiungsrichtlinie vor.



Weiters zu bemängeln sind die Ausführungen des Fachbeitrages zur Alpenkonvention, die reine Behauptungen darstellen. Eine fachliche wie auch rechtliche Auseinandersetzung fehlt.

Das Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist unvollständig zitiert, es wurden nur die für das Vorhaben günstigsten Punkte herausgegriffen. Vielmehr haben angesichts der Hochwertigkeit des Raumes und des Zieles einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere die Artikel 3, 5, 6 und 9 (2c) leg. cit. Berücksichtigung zu finden.

Die Anführung der allgemeinen Zielsetzungen der übrigen Protokolle sind entbehrlich, da grundsätzlich bekannt. Eine Auseinandersetzung mit den Inhalten fehlt. Gerade die raumordnungsrelevanten Bestimmungen, die in allen Protokollen zu finden sind, fehlen nicht nur in ihrer Darstellung, sondern fehlt auch eine Auseinandersetzung mit diesen (etwa Tourismus: Insb Art 2 Abs 2; Art 3; Art 5; Art 6, insb Abs 3; Art 7 Abs 1; Art 8; Art 9; Art 10; Art 11; Art 13; Art 15 Abs 2; Berglandwirtschaft: Insb Art 1; Art 2; Art 3 b); Art 8; Art 10 Abs 2; Art 13 b) Bergwald: Art 2; Art 10; Verkehr: Insb Art 3 Abs 1 b) aa), Abs 2 b); Art 4; Art 5 Abs 1, 3; Art 7 Abs 1 c); Art 8 Abs 2; Art 11 Abs 2 d); Art 14 c); Art 17 d); Bodenschutz: Art 1 Abs 3, 4, 5; Art 2; Art 3; Art 6; Art 7; Art 10; Art 11; Naturschutz und Landschaftspflege: Insb Art 1; Art 2; Art 4; Art 7; Art 8; Art 10 Abs 1; Art 11 Abs 3; Art 13 Abs 1; Energie: Insb Art 2 insb a); Art 3 Abs 2;)

Gleiches gilt für das Landesentwicklungsprogramm LEP: auch hier wurden nur die günstigsten Punkte für das Vorhaben dargestellt. Das zentrale Kapitel C.1. Freiraumordnung, Naturschutz und landschaftliche Entwicklung fehlt aber.

Die Würdigung der Übereinstimmung des Projektes mit den gesetzlichen Planungsgrundlagen ist daher unvollständig und nicht nachgewiesen.



IV. Grundsätzliche Anmerkungen der LUA

1. Das öffentliche Interesse

Gemäß § 51 Sbg NSchG kann eine Bewilligung unter der Anwendung der Ausgleichsregelung nur dann erteilt werden, wenn die Maßnahme die bewilligt werden soll, nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen eines Schutzgebietes oder Naturdenkmals oder des Lebensraumschutzes nach § 24 widerspricht.

Auf Grund der massiven Beeinträchtigungen und Zerstörungen von nach § 24 geschützten Lebensräumen sind jedenfalls Widersprüche zu den Zielsetzungen des Lebensraumschutzes anzunehmen.

Die Erteilung einer Bewilligung für das Vorhaben Hochsonnberg ist aus den genannten Gründen daher lediglich über die Interessensabwägung des § 3a Sbg NSchG denkbar.

Dafür ist es notwendig, dass vom Projektwerber das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme nachgewiesen wird.

Gemäß § 3a Sbg NSchG sind aber nur jene Interessen geeignet das Naturschutzinteresse zu überwiegen, welche **unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen** dienen.

Wurden vom Projektwerber öffentliche Interessen vorgebracht, so hat die Behörde diese Interessen gegen die Naturschutzinteressen abzuwägen. Wobei sich aus dem Wortlaut des § 3a Abs 2 Sbg NSchG ergibt, dass es sich zum einen um „**besonders wichtige**“ öffentliche Interessen handeln muss und zum anderen, dass das derart eingegrenzte öffentliche Interesse „**unmittelbar**“ wirksam werden muss (VwGH 93/10/0079)

Folgende Begrifflichkeiten müssen daher vor Betrachtung des Nachweises öffentlicher Interessen näher betrachtet werden:

- **besondere Wichtigkeit:** Das nachgewiesene öffentliche Interesse muss als besonders wichtig eingestuft werden. Außerdem muss es sich um öffentliche Interessen und nicht nur um private Interessen handeln. Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass volkswirtschaftliche Interessen lediglich dann öffentliche Interessen darstellen, wenn diese maßgebliche positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Diese müssten sodann aber auch noch als besonders wichtig eingestuft werden, um eine Interessensabwägung herbeizuführen. Das bloße Vorliegen eines öffentlichen Interesses, das als nicht besonders wichtig eingestuft worden ist, kann nicht zur Interessensabwägung führen. Kann kein öffentliches Interesse, das als besonders wichtig eingestuft werden muss, nachgewiesen werden, muss die Interessensabwägung unterbleiben.
- **Unmittelbarkeit:** Die Maßnahme muss unmittelbar diesen besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen. Unmittelbar bedeutet im deutschen Sprachgebrauch soviel wie direkt oder auch spontan. Es kann also gesagt werden, dass die Maßnahme direkt für öffentliche Interessen wirksam werden muss.

Seitens der Projektwerber wurde ein Gutachten von den Autoren Wittmann/Pichler/Niederhuber/Reichel zum Nachweis des öffentlichen Interesses vorgelegt.



Inhalt dieses Gutachtens ist jedoch nicht nur der Nachweis öffentlicher Interessen, sondern auch das Ergebnis der Abwägung. Dazu muss gesagt werden, dass es keinesfalls Sache des Antragstellers ist, die Interessensabwägung durchzuführen.

Bei der Abwägung sind von der Behörde alle für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Insbesondere das öffentliche Interesse am Naturschutz. Deshalb muss vor der eigentlichen Interessensabwägung das Naturschutzinteresse weitgehend konkretisiert sein. Es ist dafür eine konkrete Gewichtung des Naturschutzinteresses von Sachverständigen darzulegen (VwGH 83/10/0092, 25.5.1983). Des weiteren sind auch alle gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Die im genannten Gutachten durchgeführte Interessensabwägung bezieht sich in keiner Weise auf das Naturschutzinteresse oder andere gegen das Vorhaben sprechende Interessen, weshalb diese keinesfalls geeignet ist, der Wertentscheidung der Behörde vorzugreifen. Wie vom VwGH bereits wiederholt ausgesprochen wurde, hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welche Gewichtung der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber zu stellen (VwGH 2007/10/008, 3.11.2008).

Als Nachweis der Antragsteller für das öffentliche Interesse werden im Gutachten verschiedene Interessen vorgebracht, weshalb nun explizit auf diese eingegangen wird:

1.1. Öffentliches Interesse am Wintersport/Tourismus

Seitens der Autoren wird die Ansicht vertreten, dass das Schigebiet Schmittenhöhe auf Grund des internationalen Konkurrenzkampfes eines weiteren Ausbaus bedarf, um ein langfristiges Überleben des Schigebietes zu sichern.

Im Jahr 2003 wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung die Bregenzerwald-Studie „Perspektiven der Tourismusentwicklung“, in der in einem eigenen Kapitel 3.3 für das Bundesland Vorarlberg eine Mitbewerberanalyse von Schigebieten durchgeführt wurde, bei der durch eine Gruppe von österreichischen Experten Mindestkriterien als Bezugsgrößen für ein attraktives Schiessort formuliert wurden. Dieser Katalog wird in der untenstehenden Tabelle wiedergegeben:

Katalog Mindestkriterien für Schigebiete
Große Schigebiete: (Anzahl Lifte, Pistenfläche in ha und pro Schiläufer, Anzahl Schiläufer an Spitzentagen und pro ha) <ul style="list-style-type: none">- Mind. 6 Anlagen in guter Mischung- Mind. 50 ha Pistenfläche- Mind 250 m² Pistenfläche pro Schiläufer = max. 40 Schiläufer pro ha
Höhenunterschied und schräge Lage der wichtigsten Sportanlagen: (nicht der Zubringerbahnen) <ul style="list-style-type: none">- Mind. 350 m Höhenunterschied- Mind. 1200 m schräge Lage



Pistenvielfalt:

unterschiedliche Schwierigkeitsgrade in optimaler Mischung

- 10-30 % leichte Pisten
- 50-60 % mittlere Pisten
- 10-20 % schwere Pisten

Pistenexposition (Nord- und Osthänge/Süd- und Westhänge)

- Mischung von Pisten in unterschiedlichen Expositionen ist erforderlich, um für die Schiläufer die gesamte Saison über ein geeignetes Angebot bereithalten zu können
 - Nord- und Osthänge sollen überwiegen, da diese die ganze Saison über befahren sind (keine direkte Sonneneinstrahlung – Gewährleistung der Schneequalität, Beschneigung möglich)
 - Osthänge sind optimal, weil zwar Sonneneinstrahlung, aber nicht so frontal wie bei Südhängen – dadurch bleibt Schneequalität erhalten.
 - Südhänge bei schönem Wetter und zur Weihnachtszeit
 - Je höher die Lage des Schigebietes, umso wichtiger ist das Vorhandensein von Süd-/Westhängen, da der Schiläufer in höheren und kälteren Lagen sonnige Hänge verlangt.
 - in niedrig gelegenen Schigebieten ist das Vorhandensein von Süd- und Westhängen nicht unbedingt erforderlich, da es in Schigebieten unter der Waldgrenze auch auf Nord- und Osthänge wärmer und bei sanfterem Gelände auch sonnig ist.
- möglichst viele Abfahrtsvarianten

Technik (Modernität)

- Schnelligkeit (Transportkapazität in Phkm/h)
- Bequemlichkeit (Sessellifte, kuppelbare Anlagen)
- Wetterschutz (Bubbles)
- Komfort und Sicherheit

Sonstiges

- Zusatzangebote
 - Alternativen zum Schilauf (Winterwandern)
 - Gastronomie
 - Service
 - Kinderbetreuung
 - Sicherheit
 - Events usw.
- Verkauf über Reiseveranstalter

Vergleicht man den Katalog der Mindestkriterien mit dem Schigebiet Schmittenhöhe geht deutlich hervor, dass die Kriterien mehr als erfüllt sind. Alleine die Schmittenhöhe weist 77 km Pisten (davon 25 km schwer) auf und die Pistenfläche beträgt dabei 257 ha. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Süd-West-Abfahrt muss festgestellt werden, dass dies bei einem tiefergelegenen Schigebiet nicht erforderlich ist.



Es ist daher anzunehmen, dass die Attraktivität des Schigebietes Schmittenhöhe aus Sicht der Mindestkriterien jedenfalls gegeben ist. Zusammen mit dem Schigebiet Kaprun ist anzunehmen, dass ein mehr als attraktives, die Mindestkriterien weit übertreffendes Schigebiet gegeben ist, welches jedenfalls konkurrenzfähig ist. Dazu wird darauf hingewiesen, dass Kaprun und Schmitten gemeinsam ca. 121 Pisten-km aufweisen. Im Vergleich dazu haben international bekannte Schigebiete wie Kitzbühel ca. 145 Pisten-km, Alta Badia (Italien) ca. 130 km, Villard de Lans (Frankreich) ca. 130 km und Lake Louise (Kanada) ca. 100 h Pistenflächen. Eine internationale Konkurrenzfähigkeit hinsichtlich der Schigebietsgröße ist daher auch im jetzigen Ausbaustand von Schmitten und Kaprun gegeben. Die Aussage, dass ein Ausbau von 23,3 ha die internationale Konkurrenzfähigkeit sichert, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Auf Grund dieser Feststellungen ist der von den Autoren erbrachte Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Sportausübung nicht geeignet. Insbesondere da bei einem gut funktionierenden Schigebiet wohl nicht nachgewiesen werden kann, dass es der Allgemeinheit an Möglichkeiten der Ausübung des Schisportes fehlt. Wie bereits erwähnt ist die Schiregion Kaprun Schmitten, jedenfalls im internationalen Vergleich, konkurrenzfähig und bietet weiters der Allgemeinheit eine geeignete den Mindestkriterien für Schigebiete entsprechende Sportstätte.

Vom VwGH wurde auch bereits mehrfach erkannt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse nur bejaht werden kann, wenn das beantragte Vorhaben von einer solchen Bedeutung wäre, dass bei Nichtverwirklichung des Projektes öffentliche Interessen des Fremdenverkehrs langfristig und erheblich berührt werden (VwGH 2007/10/0020, 3.11.2008).

Außerdem sei erwähnt, dass eine Attraktivierung zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit kein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt.

Von den Verfassern der UVE selbst wird als **Zweck des Projektes die Erhaltung der wirtschaftlichen Flexibilität der Schmittenhöhebahn AG durch die Erhöhung der Attraktivität des Schigebietes angeführt. Dieser unmittelbare Zweck des Vorhabens ist wohl ein rein privates Interesse der Schmittenhöhebahn AG und kein öffentliches Interesse der Allgemeinheit.**

1.2. Verkehr

Hinsichtlich der Ausführungen betreffend dem öffentlichen Interesse an der Verkehrsentlastung wird auf die Feststellungen der LUA zum Schutzgut „Verkehr“ verwiesen.

1.3. Sachprogramm Schianlagen

Auch hier wird auf die bereits getätigten Aussagen der LUA verwiesen. Insbesondere muss festgestellt werden, dass das Vorhaben Hochsonnberg in wesentlichen Teilen dem Sachprogramm Schianlagen und der Richtlinie für Beschneiungsanlagen widerspricht. Das nun in der UVP eingereichte Variantenprojekt 3 war nie Gegenstand eines Protokolls der Arbeitsgruppe Schianlagen und ist lediglich als Notlösung konzipiert. Die LUA bezweifelt



die schitechnische und sicherheitstechnische Sinnhaftigkeit (viele Schiwege, Notwendigkeit von Schibrücken, Flaschenhalsituationen, Beschneigung während der ganzen Saison erforderlich). Vom Leiter der Arbeitsgruppe wird dazu noch detailliert Stellung zu nehmen sein.

1.4. Arbeitsplätze und volkswirtschaftliche Effekte

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und volkswirtschaftliche Effekte sind laut ständiger Rechtsprechung des VwGH als mittelbare öffentliche Interessen zu werten. Derartige Auswirkungen erfüllen die Vorgaben des § 3a Sbg NSchG nach „Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen „..“ nicht und können daher lediglich im eigentlichen Interessensabwägungsprozess der Behörde berücksichtigt werden.

1.5. Alternativenprüfung

Laut den Aussagen der Projektanten wurde das Projekt soweit optimiert bzw. nach ökologischen Erfordernissen ausgerichtet, dass nunmehr Variante 3 als bestmögliche Alternative umweltverträglich erklärt werden soll.

Dem muss entgegengehalten werden, dass die extrem schmale Trassenführung im Bereich der Piste 1 sowie die zahlreichen Schiwege (Piste 4 und 5) auf eine sicherheitstechnisch und schitechnisch äußerst wagemutige Lösung hindeuten. Es kann nicht Ziel eines neuen Schigebietes sein (was nunmal die Errichtung von 5 neuen Pisten und 4 Aufstiegshilfen ist) extreme Gefährdungssituationen für den Schifahrer durch Errichtung von Schianlagen, die zu wesentlichen Teilen aus Notwegen bestehen, zu schaffen.

Auf Grund obiger Ausführungen muss daher ein besonders wichtiges unmittelbarer öffentliches Interesse an der Sportausübung, am Tourismus, an der Verbesserung der Verkehrssituation sowie an der Schaffung von Arbeitsplätzen hinsichtlich des Projektes Hochsonnberg verneint werden.

UNMITTELBAR BESONDERS WICHTIG, wäre das Interesse am Projekt Hochsonnberg, wenn anderenfalls die Existenz des Schigebietes nicht mehr gewährleistet wäre, sowie wenn es für die Allgemeinheit keine anderen geeigneten Schisportmöglichkeiten geben würde – **BEIDES IST NICHT DER FALL!**

Von den Gutachtern wird zwar eine Interessenabwägung durchgeführt, sie verabsäumen es aber, den von Ihnen vorgebrachten Interessen, die Interessen des Naturschutzes und die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber zustellen.

Es wird Aufgabe der Behörde sein, folgende Interessen mit in die Waagschale zu legen:



- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Unberührtheit der Natur
- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Naturhaushaltes, insbesondere des Artenschutzes
- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung natürlicher Lebensräume
- Das öffentliche Interesse an der Unberührtheit der Landschaftsbildes
- Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Alpenkonvention als völkerrechtlicher Vertrag
- Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Richtlinie über Beschneigungsanlagen
- Das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Sachprogramms Schianlagen

2. Alpenkonvention

Die Ausführungen zur Alpenkonvention sind derart zu ergänzen, dass alle relevanten Protokolle behandelt werden, insbesondere Tourismus-, Boden-, Bergwald-, Verkehrs-, Energie-, Raumplanungs- und Naturschutzprotokoll. Auch die Ausführungen hinsichtlich des Bergwaldprotokolls sind insofern zu ergänzen, dass das Protokoll nicht nur auf den Lärmschutz abstellt.

V. Zusammenfassung

Die Stellungnahme der LUA weist auf Mängel, Unvollständigkeiten und Widersprüchlichkeiten hin. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Umweltverträglichkeit des Projektes daher nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt

